Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil A: Allgemeiner Teil (diese AGB)
Teil B: Leistungsanhänge
Teil C: Anhänge

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der **Luigi Scarnato Digital**, auftretend unter der Marke Spinup Agency (nachfolgend Spinup), mit Sitz in Zürich, und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde).

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Spinup angebotenen und erbrachten Leistungen, sowie für alle damit unmittelbar und zusammenhängende Nebenleistungen jeglicher Art, unabhängig davon, ob die Beauftragung schriftlich, elektronisch oder mündlich durch den Kunden erfolgt. Wurden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einmal wirksam in ein Vertragsverhältnis einbezogen, gelten sie, soweit gesetzlich zulässig, gilt dies auch für künftige entsprechende Anwendungen zwischen Spinup und dem Kunden, ohne dass Spinup in jedem Einzelfall erneut ausdrücklich darauf hinweisen muss.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten Weltweit und richten sich ausschliesslich an unsere Kunden, die Leistungen im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit beziehen.

1.4. Spinup richtet sein Angebot ausschliesslich an Unternehmen, Einzelfirmen und Selbständigen.

1.5. Abweichende, anderweitige, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Spinup deren Geltung ausdrücklich in Textform bestätigt hat. Schweigen von Spinup gilt nicht als Zustimmung.

1.6. Im Einzelfall schriftlich separat getroffene individuelle Vereinbarungen (z.B. Offerten, Leistungsbeschreibungen, Projektverträge, Statements of Work (SOW), Briefings, Change Requests) gehen diesen AGB im direkten Widerspruchsfall vor, sofern sie von Spinup mindestens in Textform bestätigt wurden.

1.7. Leistungsspezifische Ergänzungen können in Anhängen geregelt werden. Diese Anhänge sind integraler Bestandteil des Vertrags und gehen diesen AGB im jeweiligen Einzelfall vor.

1.8. Spinup kann diese AGB jederzeit anpassen. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Version, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Definitionen

2.1. Leistungsspezifische Ergänzungen können in Anhängen geregelt werden. Diese Anhänge sind integraler Bestandteil des Vertrags und gehen diesen AGB im jeweiligen Einzelfall vor.

2.2. Soweit in diesen AGB bestimmte Begriffe verwendet werden, gelten folgende Definitionen:

2.2.1. **Spinup: Luigi Scarnato Digital**, handelnd als Spinup Agency, mit Sitz in Zürich.

2.2.2. **Kunde:** Natürliche oder juristische Person, welche Leistungen von Spinup im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit bezieht oder beauftragt.

2.2.3. **Vertrag:** Gesamtheit aller Vereinbarungen, die zwischen Spinup und dem Kunden bestehen, insbesondere die jeweils gültige Offerte, Leistungsbeschreibung, den Projektvertrag, die einschlägigen Anhänge sowie diese AGB.

2.2.4. **Vereinbarung:** Jede zwischen Spinup und dem Kunden getroffene Abrede im Zusammenhang mit Leistungen, unabhängig davon, ob sie als Offerte, Projektvertrag, Leistungsbeschreibung, Change Request oder in anderer Form bezeichnet ist.

2.2.5. **Anhang:** Ergänzung zu diesen AGB mit besonderen Bestimmungen für einzelne Leistungsbereiche. Anhänge sowie die Offerte (inkl. Leistungsbeschreibung) sind integraler Bestandteil des Vertrags.

2.2.6. **Leistungen:** Die Dienstleistungen, die Spinup dem Kunden gemäss dem Vertrag erbringt, einschliesslich gegebenenfalls der Ergebnisse dieser Dienstleistungen.

2.2.7. **Offerte:** Angebot von Spinup mit detailliertem Leistungsumfang, Preisen, Annahmefrist und allfälligen Voraussetzungen.

2.2.8. **Briefing:** Die vom Kunden bereitgestellten Anforderungen, Ziele, Inhalte, Vorgaben und Materialien als Grundlage für die erforderliche Leistungserbringung.

2.2.9. **Arbeitsergebnisse (Deliverables):** Konkrete Ergebnisse der Leistungserbringung, z.B. Konzepte, Designs, Texte, Videos, Anzeigen (Ads), Landingpages, Setups, Berichte, Templates, Dateien oder Quellcode, unabhängig vom Format.

2.2.10. **Drittleistungen:** Leistungen Dritter, die direkt oder indirekt für den Kunden projektbezogen eingesetzt werden (z.B. Medienplattformen, Druckereien, Fotografen, Influencer, Hosting, Software-Tools, Stock-Medien).

2.2.11. **IP-Rechte:** Alle Rechte des geistigen Eigentums sowie damit zusammenhängende Rechte, insbesondere sämtliche Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Designrechte, Rechte an Geschäftsbezeichnungen aller Art, Datenbankrechte, Rechte an Know-how sowie verwandte Schutzrechte.

2.2.12. **Parteien:** Spinup und der Kunde gemeinsam.

2.2.13. **Werktag:** Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Spinup (Zürich).

2.2.14. **Textform:** Mitteilung per E-Mail oder über vergleichbare Kommunikationswege, die eine schriftliche nachvollziehbare Dokumentation erlauben.

2.2.15. **Personenbezogene Daten:** Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, gemäss anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere DSG; soweit anwendbar die

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (EU) 2016/679.)

2.2.16. **Auftragsbearbeitung:** Die Bearbeitung von personenbezogener Daten durch Spinup im Auftrag und nach Weisung des Kunden im Rahmen der Leistungserbringung.

3. Rangfolge der Vertragsdokumente

3.1. Für das Vertragsverhältnis zwischen Spinup und dem Kunden gelten folgende Rangfolgen (bei Widersprüchen geht das jeweils höher genannte Dokument vor):

3.1.1. Projektvertrag oder Leistungsbeschreibung inkl. projektbezogene Anhänge sowie von Spinup bestätigte Change Requests.

3.1.2. Offerte von Spinup (inkl. allfällige Anhänge und Leistungsdetails)

3.1.3. Leistungsspezifische Anhänge zu diesen AGB.

3.1.4. Diese AGB

3.2. Soweit sich Dokumente nicht widersprechen, gelten sie kumulativ. Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB sind nur verbindlich, wenn sie von Spinup mindestens in Textform bestätigt wurden.

4. Vertragsschluss

4.1. Ein Vertrag zwischen Spinup und dem Kunden kommt zustande, sobald der Kunde eine Offerte, eine Leistungsbeschreibung, einen Projektvertrag von Spinup in Textform annimmt oder Spinup mit der Leistungserbringung beginnt und der Kunde dies duldet bzw. bestätigt (z.B. durch Freigaben, Briefing, Zugriffs erteilungen oder die Nutzung von Arbeitsergebnissen).

4.2. Die Offerten von Spinup sind grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine Annahme nach Ablauf der Annahmefrist gilt als neuer Antrag und bedarf der Bestätigung durch Spinup.

4.3. Sofern nicht anders angegeben, sind Offerten von Spinup **30 Kalendertage** ab Offert Datum gültig.

4.4. Der Kunde stellt sicher, dass die Angaben und Grundlagen, die er Spinup zur Offertstellung liefert (z.B. Ziele, Budgets, Datenlage, Umfang, technische Rahmenbedingungen) korrekt und vollständig sind.

4.5. Erweisen sich die Angaben nachträglich als unvollständig oder falsch, ist Spinup berechtigt, die Offerte sowie den Leistungsumfang, Termine und Konditionen angemessen anzupassen.

4.6. Mit der Annahme einer Offerte oder einer individuellen Leistungsbeschreibung bzw. mit der verbindlichen Beauftragung von Leistungen (z.B. Startfreigabe, Drittleistungen, Kampagnen Launch,Mediabuchungen,Produktionsfreigaben)

4.7. gilt die Beauftragung als verbindlich und kann nicht einseitig widerrufen werden. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben vorbehalten, soweit zwingend anwendbar.

5. Änderungen / Change Requests

5.1. Änderungen, Erweiterungen oder Reduktionen des vereinbarten Leistungsumfangs, der Prioritäten, Fristen, Zuständigkeiten oder Mitwirkungspflichten bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mindestens in Textform. Dies gilt insbesondere, wenn sich Anforderungen oder Rahmenbedingungen während des Projekts ändern (z.B. neue Kanäle, zusätzliche Inhalte, Korrekturschleifen, sowie Tracking-Vorgaben).

5.2. Spinup ist berechtigt, Mehrleistungen, die nicht vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind, nach Aufwand oder gemäss vereinbarten Konditionen abzurechnen, sofern der Kunde die Änderung beauftragt oder die Mehrleistung erkennbar veranlasst (z.B. durch zusätzliche Anforderungen, oder wiederholte Anpassungen nach Freigabe oder verspätete Inputs).

5.3. Terminverschiebungen, die durch Änderungen oder eine verspätete Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen nicht zulasten von Spinup.

5.4. Spinup kann betroffene Liefertermine und Meilensteine angemessen anpassen. Allfälliger Mehraufwand kann nach Aufwand als Zusatzleistung verrechnet werden.

6. Schriftform / Textform

6.1. Soweit diese AGB nichts anderes vorsehen, genügt für Erklärungen, Vereinbarungen, Freigaben, Abnahmen und Mitteilungen zwischen den Parteien die Textform.

6.2. Mitteilungen in Textform gelten als zugestellt, sobald sie im Machtbereich des Empfängers eingegangen sind (z.B. Eingang im Mailserver oder im vereinbarten Projekttool). Die Parteien tragen dafür Sorge, dass ihre Kontaktangaben aktuell sind und E-Mails empfangen werden können (z.B. keine übervollen Postfächer, Spamfilter).

6.3. Eine eigenhändige Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich.

6.4. Eine strengere gesetzliche Schriftform bleibt vorbehalten.

6.5. Änderungen dieser Klausel (Schriftformklausel) bedürfen ebenfalls mindestens der Textform.

7. Leistungsgrundsätze

7.1. Spinup erbringt die vereinbarten Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen („Best Effort“). Spinup schuldet grundsätzlich nur eine reine Dienstleistungstätigkeit, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen oder messbaren Erfolg.

7.2. Insbesondere übernimmt Spinup keine Garantie für das Erreichen konkreter Resultate wie Umsätze, Leads, Conversion Rates, Rankings, Reichweiten, ROAS/ROI, Platzierungen, Genehmigungen durch Plattformen oder sonstige Performance Kennzahlen. Solche Werte hängen von Faktoren ab, die ausserhalb des Einflussbereichs von Spinup liegen, z.B. Produkt, Preis, Markt, Wettbewerb, Budget, Timing, Website, Tracking-Qualität, Qualität und Geschwindigkeit der Kunden Inputs sowie Algorithmen und Richtlinien von Plattformen.

7.3. Prognosen, Benchmarks, Einschätzungen oder Zielwerte, die Spinup kommuniziert, dienen der Orientierung und stellen keine Zusicherung oder

Garantie dar, ausser dies ist ausdrücklich in Textform als verbindliche Zusage vereinbart.

7.4. Soweit Spinup Empfehlungen zur Strategie, Budgetallokation oder Massnahmenplanung abgibt, entscheidet der Kunde über die Umsetzung und trägt die Verantwortung für geschäftliche Entscheidungen, die darauf beruhen.

8. Mitwirkungspflichten der Kundschaft (Zugänge, Inhalte, Freigaben)

8.1. Der Kunde stellt sicher, dass Spinup alle für die Leistungserbringung erforderlichen Inhalte Informationen, Materialien und Entscheidungen rechtzeitig, vollständig und in brauchbarer Qualität erhält. Dazu gehören insbesondere Briefings, Markenrichtlinien, Texte, Bilder, Videos, wie auch die Produktinformationen, rechtliche Hinweise (z.B. Impressum, Datenschutz Texte) sowie interne Vorgaben und Ansprechpartner.

8.2. Der Kunde gewährt Spinup rechtzeitig die notwendigen Zugänge, Berechtigungen und Administrationsrechte zu relevanten Systemen und Plattformen, soweit diese für die vereinbarten Leistungen erforderlich sind (z.B. Werbekonten, Business Manager, Analytics, Tag Manager, CRM, Newsletter-Tools, Hosting, CMS, Domains). Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass Zugänge korrekt sind und dass erforderliche Zustimmungen innerhalb seiner Organisation eingeholt werden.

8.3. Der Kunde ist verantwortlich für die sichere Verwaltung von Zugangsdaten, Rollen und Berechtigungen.

8.4. Zugangsdaten dürfen nur an die Personen weitergegeben werden, die sie auch zur Vertragserfüllung benötigen, und sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

8.5. Soweit Spinup dem Kunden Zugangsdaten oder Einladungen zu Tools/Plattformen bereitstellt, darf der Kunde diese ohne Zustimmung von Spinup nicht an Dritte weitergeben, wenn dadurch Sicherheits- oder Vertraulichkeitsrisiken entstehen.

8.6. Der Kunde haftet für missbräuchliche Nutzung in seinem Verantwortungsbereich, ausser Spinup hat den Missbrauch vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

8.7. Freigaben, Abnahmen und Rückmeldungen erfolgen innerhalb der von Spinup kommunizierten oder vereinbarten Fristen.

8.8. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb einer angemessenen Frist, kann Spinup nach einmaliger Erinnerung von einer Freigabe ausgehen oder die Arbeit bis zur Rückmeldung pausieren.

8.9. Verzögerungen, oder Mehraufwand, sowie auch Terminverschiebungen, die durch verspätete oder unvollständige Mitwirkung entstehen, gehen nicht zulasten von Spinup und können separat verrechnet werden.

8.10. Der Kunde stellt sicher, dass alle gelieferten Inhalte und Vorgaben frei von Rechten Dritter sind oder dass all die erforderlichen Nutzungsrechte, Lizenzen und Einwilligungen vorliegen (z.B. bei Bildern, Musik, Testimonials, Personenabbildungen, Marken, Stock-Material.

8.11. Der Kunde trägt die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte sowie für die Einhaltung von den jeweils anwendbaren gesetzlichen Informationspflichten und Werberichtlinien, sofern diese Inhalte oder Vorgaben vom Kunden stammen oder durch ihn freigegeben wurden.

8.12. Spinup ist nicht verpflichtet, die vom Kunden gelieferten Inhalte und Vorgaben rechtlich zu prüfen. Hinweise von Spinup zu möglichen Risiken oder Unklarheiten entbinden den Kunden nicht von seiner Verantwortung.

9. Projektorganisation

9.1. Spinup und der Kunde benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner für das Projekt. Diese Personen sind für die Koordination, Entscheidungen, Freigaben und die Weitergabe von Informationen innerhalb der jeweiligen Organisation zuständig.

9.2. Spinup plant und steuert das Projekt auf Basis des vereinbarten Leistungsumfangs, des Briefings sowie der verfügbaren Kapazitäten.

9.3. Spinup ist berechtigt, Aufgaben intern zu verteilen und geeignete Mitarbeitende oder Subunternehmer einzusetzen, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des Kunden verletzt werden.

9.4. Aufträge werden ausschliesslich an Spinup als Organisation erteilt. Ein Anspruch auf Einsatz bestimmter Personen besteht nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

9.5. Spinup ist berechtigt, eingesetzte Mitarbeitende oder beigezogene Fachpersonen durch gleichwertig qualifizierte Personen zu ersetzen, sofern dies für den Projektfortschritt oder aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist.

10. Kommunikation

10.1. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich in Textform, sowie über die im Projekt verwendeten Tools (z.B. Projektmanagement, Chat, Ticketsystem), soweit vereinbart oder üblich.

10.2. Massgeblich für die Fristen, Freigaben und Absprachen ist die jeweils dokumentierte Kommunikation in Textform.

10.3. Der Kunde stellt sicher, dass er Spinup zeitnah erreicht und Rückmeldungen, Entscheidungen und Freigaben ohne unnötige Verzögerungen erteilt. Spinup ist nicht verpflichtet, rund um die Uhr erreichbar zu sein. Reaktionszeiten und Supportfenster gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

10.4. Werden Leistungen beim Kunden vor Ort erbracht, stellt der Kunde einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die Einhaltung angemessener Sicherheits- und Zutrittsregeln sicher und informiert Spinup über relevante interne Vorschriften.

11. Termine

11.1. Termine, Meilensteine und Lieferdaten gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich

als verbindlich in Textform vereinbart wurden. Ansonsten handelt es sich um Plantermine.

11.2. Termine setzen voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere Zugänge, Inhalte und Freigaben rechtzeitig bereitstellt. Verzögerungen durch verspätete, unvollständige oder geänderte Inputs des Kunden berechtigen die Spinup, Termine angemessen zu verschieben. Der dadurch entstehende Mehraufwand kann separat verrechnet werden.

12. Verzug

12.1. Gerät der Kunde mit Mitwirkungshandlungen (z.B. Bereitstellung von Zugängen, Inhalten oder Freigaben) in Verzug, ist Spinup berechtigt:

12.1.1. betroffene Arbeiten zu pausieren,

12.1.2. Projekttermine anzupassen und

12.1.3. den daraus entstehenden Mehraufwand nach Aufwand zu verrechnen.

12.2. Spinup gerät nur in Verzug, wenn;

12.2.1. ein verbindlicher Termin in Textform vereinbart wurde,

12.2.2. der Kunde alle erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig erbracht hat und

12.2.3. der Kunde Spinup nach Eintritt der Fälligkeit in Textform mahnt und eine angemessene Nachfrist setzt.

12.3. Soweit gesetzlich zulässig, sind Ansprüche des Kunden wegen Verzugs auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden begrenzt.

12.4. Keine Haftung besteht für Verzögerungen, die auf Ursachen ausserhalb des Einflussbereichs von Spinup zurückzuführen sind (z.B. Ausfälle oder Freigabeprozesse von Plattformen, Drittanbieter, technische Störungen).

13. Freigaben

13.1. Der Kunde prüft von Spinup vorgelegte Entwürfe, Inhalte, Setups oder sonstige Zwischenergebnisse zeitnah und erteilt Freigaben in Textform. Mit der Freigabe bestätigt der Kunde, dass die freigegebenen Inhalte, Aussagen, Gestaltungen und Vorgaben für die weitere Umsetzung verwendet werden dürfen.

13.2. Erfolgen nach einer Freigabe Änderungen, die bereits freigegebene Bestandteile betreffen, gelten diese als Leistungsänderung und können als Change Request behandelt und zusätzlich verrechnet werden.

14. Abnahme

14.1. Soweit eine Abnahme vereinbart oder aus der Natur der Leistung sinnvoll ist (insbesondere bei abgeschlossenen Arbeitsergebnissen), prüft der Kunde die Arbeitsergebnisse nach Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist und erklärt die Abnahme in Textform.

14.2. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde

14.2.1. die Arbeitsergebnisse produktiv nutzen oder veröffentlichen lässt (z.B. Kampagne live schaltet, Website online stellt), oder

14.2.2. nicht innerhalb der Prüfungsfrist wesentliche Mängel in Textform rügt.

15. Teilabnahmen

15.1. Spinup kann für in sich abgeschlossene Projektteile angemessene Teilabnahmen verlangen. Eine Teilabnahme beschränkt sich ausschliesslich auf den jeweiligen Projektteil.

15.2. Bereits teil abgenommene Leistungen können nur noch für diesen Projektteil gerügt werden und gelten als vertragsgemäss, sofern nicht wesentliche Mängel fristgerecht angezeigt wurden.

15.3. Sofern Leistungen in Phasen geplant oder vereinbart sind, ist Spinup berechtigt, den Beginn einer Folgephase davon abhängig zu machen, dass der Kunde die Ergebnisse der vorangehenden Phase in Textform freigibt oder abnimmt.

15.4. Verzögerungen bei Freigaben oder Abnahmen können zu Terminverschiebungen führen und Mehraufwand auslösen, der als Zusatzleistung verrechnet werden kann.

16. Abnahmefiktion

Sofern der Kunde innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung eines abnahmefähigen Arbeitsergebnisses keine Abnahme erklärt und keine wesentlichen Mängel in Textform mitteilt, gilt die Abnahme als erfolgt (Abnahmefiktion). Spinup kann den Kunden auf die Bedeutung der Frist hinweisen; dies ist jedoch keine Voraussetzung für die Abnahmefiktion, soweit gesetzlich zulässig.

17. Korrekturschleifen

17.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind im Preis zwei Korrekturschleifen pro Arbeitsergebnis (Teilprodukt) enthalten. Eine Korrekturschleife umfasst eine gebündelte Rückmeldung des Kunden zu einem definierten Stand.

17.2. Weitere Korrekturen, zusätzliche Varianten, wiederholte Anpassungen aufgrund unklarer oder widersprüchlicher Vorgaben sowie Änderungen nach Freigabe oder Abnahme werden nach Aufwand verrechnet oder als Change Request behandelt.

17.3. Der Kunde gibt sein Feedback möglichst gebündelt und innerhalb der vereinbarten Fristen. Verzögerungen, die durch den Kunden durch verspätete Rückmeldungen entstehen, können Terminverschiebungen verursachen und Mehraufwand auslösen, der separat verrechnet werden kann.

18. Change Requests / Zusatzleistungen

18.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag (insbesondere SOW/Offerte). Leistungen, die darin nicht ausdrücklich enthalten sind, gelten als Change Request bzw. Zusatzleistung.

18.2. Ein Change Request liegt insbesondere vor, wenn sich nach Vertragsschluss Anforderungen, Ziele, Inhalte, Kanäle, Umfang, Prioritäten oder Rahmenbedingungen ändern oder wenn der Kunde zusätzliche Arbeiten wünscht, z.B.:

18.2.1. zusätzliche Deliverables/Arbeitsergebnisse oder Formate (weitere Creatives, zusätzliche Landingpages, weitere Varianten)

18.2.2. zusätzliche Korrekturschleifen oder Anpassungen nach der Freigabe/Abnahme
18.2.3. Erweiterungen auf weitere Märkte, Sprachen, Zielgruppen oder Plattformen
18.2.4. zusätzliche Tracking- oder Tool-Integrationen
18.2.5. zusätzliche Abstimmungs- oder Workshoptermine
18.2.6. beschleunigte Umsetzung (Express) oder Arbeiten ausserhalb üblicher Projektplanung

18.3. Change Requests werden vor Umsetzung mindestens in Textform vereinbart. Spinup informiert den Kunden dabei über die Auswirkungen auf Preis, Aufwand, Termine und Abhängigkeiten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Change Requests nach Aufwand zu den vereinbarten oder branchenüblichen Stundensätzen abgerechnet.

18.4. Falls Spinup aufgrund von Kundenanweisungen, nachträglichen Änderungen oder unvollständigen Informationen zusätzliche Arbeiten erbringen muss, die objektiv nicht vom vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind, gelten diese ebenfalls als Zusatzleistungen und können nach Aufwand verrechnet werden, auch wenn nicht vorgängig ein formeller Change Request erstellt wurde, sofern der Mehraufwand für den Kunden erkennbar war oder von ihm veranlasst wurde.

18.5. Spinup ist nicht verpflichtet, Change Requests umzusetzen, wenn sie technisch, rechtlich oder kapazitiv nicht zumutbar sind. In diesem Fall informiert Spinup den Kunden und schlägt, soweit sinnvoll, Alternativen vor.

19. Preise

19.1. Die Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag (insbesondere SOW/Offerte). Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in CHF und exklusive allfälliger Steuern, Abgaben oder Gebühren (z.B. Mehrwertsteuer), die zusätzlich geschuldet sind, falls anwendbar.

19.2. Soweit nicht ausdrücklich als Pauschale vereinbart, werden Leistungen nach Aufwand abgerechnet.

19.3. Offensichtliche Schreib-, Rechen-, Übertragungs- oder Tippfehler in Offerten, Preislisten oder Rechnungen sind für Spinup nicht verbindlich. Spinup ist berechtigt, solche Fehler zu berichtigen. Bereits erbrachte Leistungen werden gemäss den tatsächlich vereinbarten bzw. branchenüblichen Konditionen abgerechnet.

19.4. Schätzungen, Budgetrahmen oder Aufwandangaben sind Richtwerte und können je nach Projektverlauf, Mitwirkung des Kunden und Change Requests abweichen.

20. Spesen

Notwendige und angemessene Auslagen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z.B. Reisezeit, Reisen, Übernachtungen, Verpflegung, Versand, besondere Produktionskosten) können zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sofern sie im Vertrag vorgesehen sind oder der Kunde sie vorgängig freigegeben hat. Wenn möglich informiert Spinup den Kunden vorab über absehbare Spesen.

21. Drittanbieter-Kosten

21.1. Kosten für Drittleistungen und Drittanbieter sind grundsätzlich nicht in den Preisen von Spinup enthalten, ausser dies ist ausdrücklich vereinbart.

21.2. Solche Drittanbieter-Kosten werden entweder
21.2.1. vom Kunden direkt an den Drittanbieter bezahlt, oder
21.2.2. von Spinup im Namen des Kunden verauslagt und dem Kunden weiterverrechnet.

21.3. Spinup haftet nicht für Leistungen, Verfügbarkeit, Preisänderungen, Sperrungen oder Richtlinienänderungen von Drittanbietern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Drittanbieter eigene Vertragsbedingungen anwenden und dass bei bestimmten Plattformen zusätzliche Gebühren, Mindestlaufzeiten oder Abrechnungsmethoden gelten können (z.B. Prepaid, Kreditkarte, automatische Abbuchungen).

21.4. Sofern Spinup im Auftrag des Kunden Drittanbieter Konten einrichtet oder verwaltet, bleibt der Kunde Inhaber und verantwortlich für die Zahlungsfähigkeit dieser Konten. Sperrungen oder Leistungsausfälle aufgrund fehlender Zahlungsdeckung, einer behördlichen Sperrung, Verifikationsproblemen, technischer oder Plattformentscheidungen gelten nicht als Verschulden von Spinup.

22. Zahlungsbedingungen

22.1. Rechnungen von Spinup sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von **10 Kalendertagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

22.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Spinup mit fälligen Rechnungen von Spinup zu verrechnen oder Zahlungen zurückzubehalten, ausser die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

22.3. Spinup ist berechtigt, je nach Projekt und Risikoprofil Vorauszahlungen, Teilzahlungen nach Meilensteinen sowie monatliche Abrechnungen (Retainer) zu verlangen. Bei laufenden Leistungen erfolgt die Abrechnung in der Regel periodisch (z.B. monatlich).

22.4. Einwendungen gegen Rechnungen sind innert **7 Kalendertagen** ab Erhalt der Rechnung in Textform und begründet mitzuteilen.

22.5. Unbestrittene Teile bleiben fristgerecht zahlbar. Unterbleibt eine fristgerechte Beanstandung, gilt die Rechnung als akzeptiert.

22.6. Der Kunde stimmt zu, Rechnungen und Gutschriften elektronisch zu erhalten (z.B. per E-Mail). Eine Rechnung gilt als zugegangen, sobald sie gemäss den Regeln zur elektronischen Kommunikation zugestellt wurde.

23. Zahlungsverzug

23.1. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Spinup berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu verlangen sowie Mahn- und Inkassokosten weiterzuverrechnen.

23.2. Zahlungen des Kunden werden zuerst auf allfällige Kosten und Zinsen und danach auf die älteste offene Forderung angerechnet, unabhängig von anderslautenden Zahlungsreferenzen, soweit gesetzlich zulässig.

23.3. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, kann Spinup zudem weitere Leistungen von der Begleichung offener Beträge abhängig machen (Vorkasse).

24. Suspendierung / Leistungsstopp

24.1. Spinup ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise zu suspendieren (Leistungsstopp), wenn

24.1.1. der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, oder

24.1.2. wesentliche Mitwirkungspflichten trotz Erinnerung nicht erfüllt (z.B. fehlende Freigaben, fehlende Zugänge), oder

24.1.3. berechtigte Hinweise auf rechtliche Risiken bestehen, die der Kunde nicht klärt (z.B. offensichtlich rechtswidrige Inhalte, fehlende Rechte an Material).

24.2. Während einer Suspendierung ruhen vereinbarte Termine und Fristen entsprechend. Mehrkosten, Terminverschiebungen oder Folgewirkungen (z.B. verpasste Launch-Fenster, Medienbuchungen, Plattform-Deadlines) gehen nicht zulasten von Spinup.

24.3. Spinup haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die aus einer berechtigten Suspendierung entstehen, insbesondere nicht für Performance-Verluste, Unterbrüche von Kampagnen oder Sperrungen durch Plattformen.

24.4. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten, insbesondere Sperren oder Entzug von Zugängen, Zurückbehaltungsrecht, Rücktritt soweit anwendbar, Schadenersatz, sowie Inkasso- und Betreibungsmassnahmen.

25. Factoring/Abtretung von Forderungen (fallweeise)

25.1. Die Agentur ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis (insbesondere Vergütungsforderungen) ganz oder teilweise an Dritte (z. B. eine Factoringgesellschaft oder ein Inkassounternehmen) abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Agentur kann dies fallweise und pro Rechnung entscheiden.

25.2. Sofern eine Forderung abgetreten wurde, wird die Kundschaft hierüber spätestens mit Rechnungsstellung informiert (z. B. durch Hinweis auf der Rechnung). Ab diesem Zeitpunkt ist die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung ausschliesslich an die in der Rechnung bezeichnete Zahlstelle zu leisten.

25.3. Fragen zur Leistungserbringung, zu Deliverables oder zu allfälligen Mängeln sind weiterhin an die Agentur zu richten. Rechte und Einwendungen der Kundschaft aus dem Vertragsverhältnis bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang bestehen. Einwendungen sind der Agentur unverzüglich in Textform mitzuteilen.

25.4. Zur Abwicklung des Factorings darf die Agentur die hierfür erforderlichen Daten der Kundschaft (insbesondere Kontaktdaten sowie Rechnungs- und Zahlungsdaten) an den jeweiligen Dritten übermitteln. Die Agentur beachtet dabei die gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

26. Grundsatz und Schutzrechte

26.1. Alle Leistungen, Deliverables/Arbeitsergebnisse und Arbeitsergebnisse von Spinup sind, soweit anwendbar, durch Urheberrechte und andere IP-Rechte geschützt. Spinup behält sich sämtliche Rechte vor, die dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumt werden.

26.2. Soweit anwendbar, bleiben Urheberpersönlichkeitsrechte (z.B. Integritätsschutz, Anerkennung der Urheberschaft) bei den jeweiligen Urhebern. Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse nicht in einer Weise zu verwenden oder zu verändern, die berechtigte Persönlichkeitsrechte verletzt.

26.3. Der Kunde darf Urheber-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsvermerke sowie technische Kennzeichnungen in Deliverables/Arbeitsergebnisse oder Arbeitsergebnissen nicht entfernen, verändern oder unkenntlich machen, soweit dies nicht für die vertragsgemässe Nutzung erforderlich ist.

26.4. Spinup ist berechtigt, in Arbeitsergebnisse angemessene technische Schutzmassnahmen zu integrieren (z.B. Lizenzkeys, Zugriffsbeschränkungen), soweit dies zur Sicherung der vertragsgemässen Nutzung oder zum Schutz von Vorleistungen erforderlich ist. Der Kunde darf solche Schutzmassnahmen nicht umgehen oder Dritten Mittel zur Umgehung bereitstellen.

27. Übergang der Nutzungsrechte nach Zahlung

27.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Vergütungen (inkl. Spesen und Drittanbieter-Kosten, soweit weiterverrechnet) verbleiben alle Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen bei Spinup.

27.2. Nach vollständiger Zahlung erhält der Kunde an den im Vertrag definierten Arbeitsergebnissen ein einfaches (nicht exklusives), nicht übertragbares Nutzungsrecht für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke und Kanäle. Eine Nutzung ausserhalb des vereinbarten Umfangs (z.B. für andere Marken, Produkte oder Märkte) bedarf einer separaten Vereinbarung.

28. Vorleistungen und bestehende Materialien von Spinup

Know-how, Methoden, Prozesse, Vorlagen, Templates, Frameworks, Bibliotheken, Skripte, Tools, Arbeitsweisen, Konzeptelemente sowie sonstige Bestandteile, die Spinup bereits vor Projektbeginn hatte oder projektübergreifend einsetzt („Vorleistungen“), bleiben im Eigentum bzw. in der Rechteinhaberschaft von Spinup. Der Kunde erhält daran kein Eigentum, sondern nur die Nutzungsrechte am finalen Arbeitsergebnis im oben beschriebenen

Umfang, soweit diese Vorleistungen darin enthalten sind.

29. Rohdaten, offene Dateien und editierbare Formate

29.1. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet Spinup die Übergabe von Arbeitsergebnissen im Endformat (z.B. PDF, PNG/JPG, MP4, Live-Setup, sowie veröffentlichte Landingpage, Reports). Die Rohdaten, Projektdateien und editierbare Formate (z.B. Figma-Dateien, PSD/AI, Premiere-Projekte, Quellcode-Repos, Layer-Dateien, sowie Export Assets, Tracking Container Entwürfe) sind nicht automatisch Bestandteil der Leistung.

29.2. Die Herausgabe solcher Rohdaten oder offenen Dateien kann separat vereinbart werden und ist in der Regel zusätzlich vergütungspflichtig. Eine Herausgabe erfolgt nur, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen und eine Übergabe technisch und organisatorisch zumutbar ist.

30. Rechte Dritter und Lizenzen

30.1. Arbeitsergebnisse können Inhalte oder Komponenten Dritter enthalten (wie z.B. Stock-Material, Fonts, Plugins, Musik, Plattform Templates, Software). Diese unterliegen den jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittanbieter.

30.2. Spinup überträgt dem Kunden nur diejenigen Rechte, die Spinup selbst wirksam einräumen darf.

30.3. Der Kunde ist verantwortlich, die Drittanbieter Lizenzen einzuhalten, und insbesondere bei der Weitergabe sowie der Bearbeitung der Mehrfachnutzung.

31. Kundenseitige Inhalte

Stellt der Kunde Inhalte, Marken, Logos, Daten oder Materialien zur Verfügung, sichert er zu, dass er über die dafür erforderlichen Rechte verfügt und dass deren Nutzung im Rahmen des Projekts keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt Spinup von Ansprüchen Dritter frei, die aus der vertragsgemässen Nutzung kundenseitiger Inhalte entstehen, sofern Spinup kein Verschulden trifft.

32. Bearbeitung und Namensnennung

Spinup darf Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertragszwecks bearbeiten und anpassen (z.B. für Formate, Plattform Anforderungen, technische Vorgaben). Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe von Zwischenständen, Skizzen, Entwürfen oder nicht verwendeten Varianten besteht nicht, ausser dies ist ausdrücklich vereinbart.

33. Referenznennung

Spinup darf den Kunden und die erbrachten Leistungen als Referenz nennen (z.B. Website, Pitch-Deck, Case, Social Media), sofern der Kunde dem nicht in Textform widerspricht oder entgegenstehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart wurden. Vertrauliche Inhalte (z.B. interne Zahlen, nicht veröffentlichte Produkte) werden dabei nicht ohne Zustimmung verwendet.

34. Kundenmaterial

Stellt der Kunde Spinup Inhalte oder Materialien zur Verfügung (z.B. Logos, Texte, Bilder, Videos, Musik, Grafiken, Marken, Produktdaten, Kundendaten, Testimonials, Referenzen, Zugangsdaten oder sonstige Unterlagen), bleibt der Kunde dafür verantwortlich. Spinup darf dieses Kundenmaterial im Rahmen des Vertragszwecks verwenden, bearbeiten und technisch anpassen (z.B. Format, Zuschnitt, Komprimierung), soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

35. Rechtegarantie des Kunden

35.1. Der Kunde sichert zu, dass er über alle erforderlichen Rechte, Lizenzen, Einwilligungen und sonstigen Berechtigungen verfügt, um das Kundenmaterial Spinup zur Verfügung zu stellen und Spinup die vertragsgemässe Nutzung zu erlauben. Dies umfasst insbesondere:

35.1.1. Urheber- und Leistungsschutzrechte

35.1.2. Marken- und Kennzeichenrechte

35.1.3. Persönlichkeitsrechte

35.1.4. Datenschutz- und Kommunikationsrecht

35.1.5. allfällige branchen- oder plattformspezifische Regeln (z.B. Werberichtlinien)

35.2. Spinup ist nicht verpflichtet, das Kundenmaterial rechtlich zu prüfen. Hinweise von Spinup zu möglichen Risiken ändern nichts an der Verantwortung des Kunden.

36. Freistellung (Indemnity)

36.1. Der Kunde stellt Spinup, deren Mitarbeitende sowie beigezogene Hilfspersonen auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang stehen mit:

36.1.1. dem Kundenmaterial oder dessen Nutzung im Rahmen des Vertrags

36.1.2. Vorgaben, Anweisungen oder Freigaben des Kunden

36.1.3. rechtswidrigen oder irreführenden Aussagen, Claims oder Werbeaussagen, die vom Kunden geliefert oder freigegeben wurden

36.1.4. Verletzungen von IP-Rechten, Persönlichkeitsrechten, Datenschutzrecht oder sonstigen gesetzlichen Vorgaben

36.2. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung inkl. Anwaltskosten sowie allfällige Entschädigungen, Vergleiche und Gerichtskosten.

36.3. Spinup informiert den Kunden über entsprechende Ansprüche und ermöglicht ihm, soweit zumutbar, die Mitwirkung an der Verteidigung.

36.4. Spinup ist berechtigt, die Verteidigung selbst zu führen, insbesondere wenn dies zur Wahrung eigener Interessen erforderlich ist.

36.5. Keine Freistellungspflicht besteht, soweit Spinup den Anspruch Dritter durch eigenes rechtswidriges Verhalten schuldhaft verursacht hat.

37. Vertraulichkeit

37.1. Spinup und der Kunde verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten oder erzeugen, vertraulich zu behandeln („Vertrauliche Informationen"). Dazu gehören insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Strategien, Preise, interne Abläufe, Zugangsdaten, technische Informationen, Konzepte, Reportings sowie nicht veröffentlichte Kampagnen, Produkte oder Zahlen.

37.2. Vertrauliche Informationen dürfen nur für die Durchführung des Vertrags verwendet und nur an jene Mitarbeitenden, Beauftragten oder Drittanbieter weitergegeben werden, die sie zur Vertragserfüllung benötigen. Diese Personen sind entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

37.3. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die nachweislich

37.3.1. bereits allgemein bekannt waren oder ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt werden,

37.3.2. der empfangenden Partei bereits rechtmässig bekannt waren,

37.3.3. von einem Dritten rechtmässig und ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden, oder

37.3.4. unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt wurden.

37.4. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Pflichten, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall informiert die Partei die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, vorab und beschränkt die Offenlegung auf das notwendige Minimum.

37.5. Die Vertraulichkeitspflicht gilt über das Ende des Vertrags hinaus für 3 Jahre, sofern nicht zwingendes Recht eine längere Dauer verlangt oder die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren. Zugangsdaten und Sicherheitsinformationen sind unabhängig davon stets mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und dürfen nicht ungesichert weitergegeben werden.

38. Anwendbares Datenschutzrecht und Grundsatz

Spinup bearbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung nach den jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere dem Schweizer Datenschutzrecht (revDSG) sowie, sofern anwendbar, der DSGVO. Spinup bearbeitet personenbezogene Daten zweckgebunden, verhältnismässig und nur soweit dies für Vertragserfüllung, Kommunikation, Abrechnung, Sicherheit oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist.

39. Rollenverteilung

Soweit Spinup personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden bearbeitet (z.B. Betrieb, Verwaltung oder Optimierung von Kampagnen, Tracking, CRM/Newsletter-Setups), handelt Spinup als Auftragsbearbeiter und der Kunde als Verantwortlicher (Controller). Soweit Spinup Daten für eigene Zwecke bearbeitet (z.B. Offertstellung, Rechnungswesen, interne Administration), handelt Spinup als Verantwortlicher.

40. AVV / DPA als Anhang

40.1. Sofern Spinup als Auftragsbearbeiter tätig ist, gilt die Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung (AVV/DPA) als integraler Bestandteil des Vertrags und wird als Anhang zu diesen AGB geführt. Im Fall von Widersprüchen zwischen AVV/DPA und diesen AGB geht die AVV/DPA vor, soweit es um Datenschutz und Datensicherheit geht.

40.2. Der Kunde verpflichtet sich, Spinup nur solche Daten und Weisungen zu geben, die rechtmässig sind, und stellt sicher, dass alle erforderlichen Informationen, Einwilligungen und Rechtsgrundlagen (z.B. für Newsletter, Tracking, Custom Audiences) vorliegen.

41. Subunternehmer (Subprozessoren)

41.1. Spinup darf zur Leistungserbringung Subunternehmer und Drittanbieter einsetzen (z.B. Hosting, Analyse, Kommunikation, Projektmanagement, Werbeplattformen). Soweit diese im Auftrag personenbezogene Daten bearbeiten, gelten sie als Subunternehmer (Subprozessoren).

41.2. Spinup stellt sicher, dass Subunternehmer vertraglich zu angemessenen Datenschutz- und Sicherheitsmassnahmen verpflichtet werden, mindestens in einem Umfang, der den Pflichten von Spinup gegenüber dem Kunden entspricht.

41.3. Spinup kann Subunternehmer ändern oder ergänzen. Spinup informiert den Kunden in geeigneter Form (z.B. per E-Mail oder über eine gepflegte Liste im AVV/DPA). Der Kunde kann aus wichtigen, sachlich begründeten Datenschutzgründen innert angemessener Frist widersprechen. Können die Parteien keine zumutbare Lösung finden, ist Spinup berechtigt, die betroffenen Leistungen anzupassen oder zu beenden.

42. Auslandtransfer/grenzüberschreitende Bearbeitung

42.1. Die Bearbeitung personenbezogener Daten kann je nach eingesetzten Tools und Plattformen auch ausserhalb der Schweiz oder des EWR erfolgen. Spinup stellt bei grenzüberschreitender Bekanntgabe bzw. Übermittlung sicher, dass angemessene Schutzmassnahmen nach anwendbarem Recht bestehen, z.B.:

42.1.1. Angemessenheitsentscheid (sofern vorhanden), oder

42.1.2. anerkannte vertragliche Garantien (z.B. Standardvertragsklauseln), und

42.1.3. falls erforderlich ergänzende technische und organisatorische Massnahmen.

42.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Plattformen (insbesondere Werbe- und Analyseplattformen) Datenverarbeitungen in eigener Verantwortung durchführen können und eigenen Bedingungen unterliegen.

43. Datensicherheit

43.1. Spinup trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten (z.B. Zugriffsbeschränkungen, Berechtigungskonzept, Verschlüsselung wo sinnvoll, Backup- und Wiederherstellungsprozesse, Protokollierung, Mitarbeiterschulungen). Der Kunde ist verantwortlich für die sichere Verwaltung seiner Zugänge, die Vergabe von Rollen und Rechten sowie die rechtzeitige Deaktivierung nicht mehr benötigter Zugriffe.

43.2. Spinup trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen (TOMs). Details können in der AVV/DPA dokumentiert werden. Der Kunde bestätigt, dass er die TOMs zur Kenntnis genommen hat und diese unter Berücksichtigung der Risiken grundsätzlich angemessen sind.

43.3. Ein absoluter Schutz vor Sicherheitsvorfällen kann nicht garantiert werden. Soweit gesetzlich zulässig, richtet sich eine allfällige Haftung im Zusammenhang mit Sicherheitsvorfällen nach den allgemeinen Haftungsregelungen (insbesondere Haftungsbegrenzung und Ausschlüsse).

43.4. Verlangt der Kunde spezifische Massnahmen oder Setups, die Spinup als risikoreich oder nicht empfehlenswert einschätzt, erfolgt die Umsetzung nach vorgängiger Information grundsätzlich auf Weisung und Risiko des Kunden. Ein daraus entstehender Mehraufwand ist eine Zusatzleistung.

44. Mitwirkung bei Betroffenenrechten und Vorfällen

Soweit Spinup als Auftragsbearbeiter tätig ist, unterstützt Spinup den Kunden in angemessenem Umfang bei Anfragen betroffener Personen (z.B. Auskunft, Löschung) und bei Datenschutzvorfällen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist und die Informationen bei Spinup verfügbar sind. Zusätzlicher Aufwand kann nach Aufwand verrechnet werden, sofern nicht anders vereinbart.

45. Aufbewahrung und Löschung

Nach Vertragsende löscht oder anonymisiert Spinup personenbezogene Daten, die im Auftrag bearbeitet wurden, innerhalb einer angemessenen Frist, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen (z.B. Dokumentation, Rechtsdurchsetzung) entgegenstehen. Details regelt die AVV/DPA.

46. Prüfpflicht und Rügefristen

46.1. Der Kunde prüft Lieferungen und Arbeitsergebnisse von Spinup nach Erhalt bzw. nach Bereitstellung zeitnah und sorgfältig. Allfällige Mängel sind Spinup innert 10 Werktagen ab Lieferung in Textform zu rügen und dabei möglichst konkret zu beschreiben (inkl. Belegen wie Screenshots, Links, Fehlermeldungen und Reproduktionsschritten).

46.2. Verdeckte Mängel, die trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, sind innert 10 Werktagen ab Entdeckung zu rügen. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Lieferung im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt, und Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

47. Nachbesserung

47.1. Bei rechtzeitig gerügten, wesentlichen Mängeln ist Spinup berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern (Mängelbehebung) oder ein gleichwertiges Arbeitsergebnis zu liefern. Der Kunde gewährt Spinup dafür eine angemessene Frist und unterstützt bei der Fehleranalyse.

47.2. Erfolgt eine begründete Abnahmeverweigerung wegen wesentlicher Mängel, hat Spinup das Recht zur Nachbesserung.Nach Nachbesserung wird das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorgelegt. Das Abnahmeverfahren wird höchstens drei Mal wiederholt. Wird nach dem dritten Durchlauf weiterhin die Abnahme verweigert, obwohl Spinup nachweislich vertragsgemäss nachgebessert hat, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Zwingendes Recht bleibt vorbehalten.

47.3. Ein Anspruch auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz besteht erst, wenn die Nachbesserung auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist fehlschlägt, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht.

48. Ausschlüsse und Grenzen

48.1. Keine Mängel im Sinne der Gewährleistung sind insbesondere:

48.1.1. geringfügige Abweichungen, die die vereinbarte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen

48.1.2. Abweichungen, die aus Vorgaben, Inhalten, Freigaben oder Entscheidungen des Kunden resultieren

48.1.3. Änderungen oder Eingriffe des Kunden oder Dritter nach Freigabe oder Abnahme (z.B. am Code, Tracking, CMS, Werbekonten)

48.1.4. Störungen, Sperrungen, Richtlinienänderungen oder Ausfälle von Drittanbietern oder Plattformen (z.B. Meta, Google, Hosting, Plugins)

48.1.5. Performance Themen (z.B. Reichweite, ROAS, Rankings), da hierfür keine Erfolgsgarantie besteht

48.1.6. Fehler, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind (z.B. fehlende Zugänge, unvollständige Daten)

48.1.7. Inhalte oder Materialien des Kunden, insbesondere fehlende Rechte, falsche Angaben oder rechtliche Unzulässigkeit

48.2. Gewährleistung für Drittleistungen und Drittinhalte (z.B. Stock, Fonts, Plugins, Hosting, Plattformfunktionen) richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters. Spinup schuldet hierfür keine Gewährleistung.

49. Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, 12 Monate nach Abnahme

bzw. bei Leistungen ohne Abnahme nach Lieferung oder Erbringung.

50. Mitwirkung bei Mängeln

Spinup kann die Mängelbehebung ablehnen oder pausieren, solange der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist oder erforderliche Mitwirkung nicht erbringt.

51. Haftung

51.1. Spinup haftet nur für Schäden, die Spinup vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Spinup nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren direkten Schaden.

51.2. Eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

51.3. Dazu gehören insbesondere entgangener Gewinn, Umsatz- oder Ertragsausfälle, nicht realisierte Einsparungen, Produktionsausfall, Datenverlust, Reputationsschäden, Ansprüche Dritter sowie Kosten für Ersatzleistungen.

51.4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Spinup unabhängig vom Rechtsgrund insgesamt begrenzt auf den Betrag der vom Kunden an Spinup bezahlten Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb der letzten 12 Monate vor dem schädigenden Ereignis (Haftungsobergrenze). Besteht der Vertrag kürzer, gilt die bis dahin bezahlte Vergütung als Obergrenze. Die Haftungsobergrenze gilt auch für Hilfspersonen, Mitarbeitende und beigezogene Dritte von Spinup.

51.5. Spinup haftet nicht für Leistungsausfälle, Fehler, Sperrungen, Richtlinien- oder Preisänderungen, oder sonstige Nachteile, die durch Drittanbieter entstehen, insbesondere Plattformen, Tools, Hostinganbieter, Zahlungsdienstleister oder sonstige externe Dienstleister.

51.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Drittanbieter eigene Vertragsbedingungen anwenden und dass deren Entscheidungen ausserhalb des Einflussbereichs von Spinup liegen.

51.7. Spinup haftet zudem nicht für Schäden, die auf unvollständige, falsche oder verspätete Angaben, Inhalte, Freigaben oder Weisungen des Kunden zurückzuführen sind, sowie nicht für Eingriffe oder Änderungen durch den Kunden oder Dritte nach Freigabe oder Abnahme (z.B. am Code, Tracking, CMS, Werbekonten).

51.8. Zwingende Haftungstatbestände nach anwendbarem Recht bleiben vorbehalten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), soweit eine Beschränkung unzulässig ist.

52. Laufzeit

52.1. Die Laufzeit ergibt sich aus dem Vertrag (insbesondere SOW/Offerte). Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertrag mit Annahme und läuft bis zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen.

52.2. Bei laufenden Leistungen (z.B. Retainer, laufende Betreuung, Kampagnenmanagement) wird der Vertrag entweder auf bestimmte Zeit oder unbefristet geschlossen, wie im Vertrag festgehalten.

53. Ordentliche Kündigung

53.1. Unbefristete Verträge können von beiden Parteien mit einer Frist von **30 Kalendertagen** auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden, sofern im Vertrag keine abweichende Kündigungsfrist geregelt ist.

53.2. Befristete Verträge enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit und sind während der Laufzeit nur kündbar, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder ein wichtiger Grund vorliegt.

53.3. Kündigt der Kunde einen befristeten Vertrag oder ein Projekt vorzeitig ohne wichtigen Grund, ist Spinup berechtigt, neben den bis dahin erbrachten Leistungen auch bereits fest eingeplante Kapazitäten sowie bereits ausgelöste Drittanbieter-Kosten in Rechnung zu stellen.

53.4. Als Stornokosten gelten, soweit anwendbar:

53.4.1. die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen nach Aufwand bzw. gemäss Pauschale,

53.4.2. nicht stornierbare Drittanbieter-Kosten (z.B. Media, Produktion),

53.4.3. sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung für reservierte Kapazitäten, sofern diese nicht kurzfristig anderweitig genutzt werden können.

54. Ausserordentliche Kündigung (wichtiger Grund)

54.1. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

54.1.1. eine Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und trotz Mahnung in Textform und angemessener Nachfrist nicht nachbessert,

54.1.2. der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung in Verzug bleibt,

54.1.3. über eine Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ernsthafte Zahlungsunfähigkeit droht,

54.1.4. die Leistungserbringung wegen rechtlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnung unzumutbar wird.

54.2. Spinup ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich zu kündigen, wenn sich die massgebliche Kontrolle über den Kunden wesentlich ändert (Kontrollwechsel) und Spinup die Fortsetzung des Vertrags dadurch nicht zumutbar ist (z.B. wegen Interessenkonflikten oder Compliance-Risiken).

55. Folgen der Beendigung

55.1. Mit Beendigung des Vertrags sind alle bis dahin erbrachten Leistungen sowie angefallene Spesen und Drittanbieter-Kosten gemäss Vertrag fällig. Bei Abrechnung nach Aufwand

werden bis zum Beendigungszeitpunkt geleistete Stunden und angefangene Arbeiten verrechnet.

55.2. Soweit Arbeitsergebnisse bis zur Beendigung erstellt wurden, gilt die Regelung zu Nutzungsrechten und IP: Nutzungsrechte gehen grundsätzlich erst nach vollständiger Zahlung über.

56. Übergabe / Exit (Handover)

56.1. Auf Wunsch unterstützt Spinup den Kunden bei einer geordneten Übergabe (Exit), z.B. durch:

56.1.1. Zusammenstellung relevanter Projektunterlagen und finaler Deliverables/Arbeitsergebnisse,

56.1.2. Übergabe von Accounts, Settings und Dokumentationen, soweit Spinup diese verwaltet,

56.1.3. Export von Kampagnenstrukturen, Reportings oder Tracking-Übersichten,

56.1.4. Einweisung eines Nachfolgedienstleisters.

56.2. Ein Exit ist, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten, eine Zusatzleistung und wird nach Aufwand abgerechnet. Spinup ist berechtigt, die Übergabe von der Begleichung aller offenen Forderungen abhängig zu machen.

56.3. Spinup ist nicht verpflichtet, Rohdaten, editierbare Projektdateien oder interne Arbeitsunterlagen herauszugeben, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde oder keine gesetzlichen Pflichten bestehen. Rechte Dritter sowie Plattformbedingungen bleiben vorbehalten.

57. Fortgeltende Bestimmungen

57.1. Bestimmungen, die ihrem Zweck nach über die Vertragsbeendigung hinaus gelten sollen, bleiben in Kraft, insbesondere Vertraulichkeit, Datenschutz, Nutzungsrechte/IP, Haftung, Freistellung, anwendbares Recht und Gerichtsstand.

57.2. Während der Vertragslaufzeit und für 12 Monate danach wird keine Partei ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Mitarbeitende der anderen Partei, die am Projekt beteiligt sind oder waren, aktiv abwerben oder zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses verleiten. Allgemeine Stellenanzeigen ohne gezielte Ansprache gelten nicht als Abwerbung.

58. Höhere Gewalt

58.1. Keine Partei haftet für eine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Vertragspflichten, soweit diese durch Ereignisse verursacht werden, die ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen („Höhere Gewalt“).

58.2. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Pandemien, behördliche Anordnungen, grossflächige Strom- oder Netzausfälle, Ausfälle von Rechenzentren, Cyberangriffe, Störungen bei Drittanbietern oder Plattformen (z.B. Hosting, Cloud, Werbeplattformen) sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht verhindert werden konnten.

58.3. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich in Textform über den Beginn, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses und unternimmt zumutbare Massnahmen, um die Auswirkungen zu minimieren.

58.4. Während der Dauer der höheren Gewalt ruhen die betroffenen Leistungspflichten, und vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend. Dauert ein Ereignis der Höheren Gewalt länger als **30 Kalendertage** an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungen in Textform ausserordentlich zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Drittanbieter Kosten bleiben geschuldet.

59. Abtretung / Übertragung

59.1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorgängiger Zustimmung von Spinup in Textform an Dritte abtreten oder übertragen.

59.2. Spinup ist berechtigt, den Vertrag sowie Rechte und Pflichten daraus auf verbundene Unternehmen zu übertragen oder Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen, sofern dadurch keine berechtigten Interessen des Kunden verletzt werden.

59.3. Die Abtretung von Geldforderungen durch Spinup bleibt vorbehalten.

60. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für allfällige Vertragslücken.

61. Anwendbares Recht

Der Vertrag sowie diese AGB unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

62. Gerichtsstand

62.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Zürich, Schweiz. Zwingende Gerichtsstände (insbesondere zum Schutz von Konsumenten, falls anwendbar) bleiben vorbehalten.

62.2. Kommt es zu Streitigkeiten, bemühen sich die Parteien zunächst um eine gütliche Einigung.

62.3. Vor Einleitung eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens wird die Streitigkeit auf Ebene der zuständigen Projekt- oder Geschäftsverantwortlichen beider Parteien eskaliert. Zwingende Fristen (z.B. vorsorgliche Massnahmen) bleiben vorbehalten.